

# Gründungs-Statuten

## Dachverband Peerarbeit - *Verein zur Organisation, Förderung und Stärkung der Peerarbeit in der Schweiz*

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Organisation, Förderung und Stärkung der Peerarbeit in der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3000 Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

- Der Verein versteht sich als Netzwerk und Plattform für Akteur:innen und Interessenvertretungen (NGOs) aus dem gesamten Tätigkeitsfeld des Peersupports; nimmt relevante Themen mit Schwerpunkt Peer-Arbeit entgegen und bearbeitet und verbreitet diese (Wissensplattform).
- Er fördert das Bewusstsein für den Wert des reflektierten Erfahrungswissens und gibt Betroffenen wie auch Angehörigen eine Stimme.
- Als Interessenvertretung von Betroffenen- und Angehörigenorganisationen (Selbstmanagement) mit Recovery-Orientierung, vertritt und stärkt er das entstehende Berufsbild der Peers innerhalb der Fachwelt sowie gegenüber Politik und Gesellschaft.
- Er erarbeitet und definiert Qualitätsstandards für die Peerarbeit und kümmert sich um die Bekanntheit und Verankerung der Peerarbeit in der Öffentlichkeit.
- Er setzt sich ein für die Förderung von Stellen für Peers insbesondere im ersten Arbeitsmarkt.
- Der Verein fördert Innovationen auf dialogischer Basis und ist offen für neue Formen des Empowerments, der Chancengleichheit und des Einbezugs von Erfahrungswissen.
- Der Verein versteht sich als Teil eines internationalen Netzwerks und vertritt die Schweizer Peerarbeit nach aussen.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Förderbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Crowdfunding
- Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Über die Annahme von umstrittenen finanziellen Zuwendungen bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind auf Antrag vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Diese sind automatisch, mit einer Stimme pro Mitgliedschaft, stimmberechtigt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Vereinskonto rechtswirksam.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Es wird kein Mitgliederbeitrag rückvergütet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins beeinträchtigt.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, wobei der Vorstand den Grund des Ausschlusses bekanntzugeben hat. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ohne Weiteres vom Verein ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisor:innen

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft innerhalb der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung kann physisch, online oder in hybrider Form stattfinden.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen können per E-Mail erfolgen.

Anträge von Mitglieder für zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisor:innen.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bekanntgabe des Tätigkeitsprogramms

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 11 natürlichen Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen (sofern verfügbare Mittel vorhanden).
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Finanzen
- b) Aktuariat
- c) präsidentiale Vertretung gegenüber aussen
- d) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber und übt seine präsidentiale Funktion gemeinsam aus. Eine präsidentiale Vertretung gegenüber aussen wird durch den Vorstand an ein Vorstandsmitglied delegiert.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes der Vorstandsmitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder (Mandat) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. Die Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisor:innen. Die Revision findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Datenschutz**

Der Datenschutz wird in einem separaten Schriftstück geregelt.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.06.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 18. Juli, Bern

Für den Vorstand:

Ch. Feldman

Der Protokollführer

A. All